

**Gebührensatzung der Stadt Penzlin
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), und der §§ 22, 23, 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von wegerechtlichen Vorschriften vom 22. April 2005 (BGBl. S. 1128) und des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung Penzlin am 04. April 2007 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Penzliner Land zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Erlaubnis in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenveranlagung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeit erlaubt, werden die zu entrichtenden Gebühren bereits bei der Erlaubniserteilung endgültig berechnet.
Die Gebühren sind fällig
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei deren Erteilung oder zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt
 - b) für Sondernutzungen, die länger als für ein Jahr erteilt werden, jeweils zum 15.01. eines Jahres.

- (3) Auf die Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles für den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren wird in folgenden Fällen abgesehen:
 1. die Sondernutzung wurde durch die Stadt Penzlin oder deren Gesellschaften veranlasst
 2. die Sondernutzung dient ausschließlich religiösen, karitativen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken ohne wirtschaftlichen Nebenzweck
 3. für Hinweisschilder für öffentliche Gebäude, Rettungsdienste, Gottesdienste
 4. für Apothekenhinweisschilder ohne Werbung für Hersteller bzw. Produkte
 5. für Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer des ÖPNV

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen, so werden auf Antrag 50% der erhobenen Sondernutzungsgebühren erstattet.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Penzlin die Sondernutzungserlaubnis aus Gebühren widerruft, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.

§ 5

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Penzlin kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Penzlin durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder an den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Penzlin, den 12. Juni 2007



Flechner
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif
nach § 1 Abs.1 der Gebührensatzung

Art der Nutzung	Nutzungsgebühr	Mindestgebühr
1. Warenautomaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 10% der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, je cm der beanspruchten Verkehrsfläche jährlich	3,00 €	6 €
2. Aufgrabungen		
a) pro m ² /monatlich	0,50 €	10 €
b) pro m ² /wöchentlich	0,15 €	6 €
3. Bauzäune, Baugerüst, Container, Bau- und Gerätewagen sowie Lagerung von Baumaterialien, Absperrung von Sicherheitsbereichen.		
a) auf Gehwegen und Plätzen sowie Fußgängerzonen		
aa) pro m ² /monatlich	0,35 €	7,50 €
bb) pro m ² /wöchentlich	0,10 €	5 €
b) auf Fahrbahn		
aa) pro m ² /monatlich	0,50 €	10 €
bb) pro m ² /wöchentlich	0,15 €	6 €
4. Lagerung bzw. Aufstellen von Gegenständen über die Fristen der Anlage 1 der Sondernutzungssatzung Ziffer 1 hinaus		
a) auf Gehwegen und Plätzen sowie Fußgängerzonen		
pro m ² täglich	0,10 €	5 €
b) auf Fahrbahn		
pro m ² täglich	0,15 €	6 €
5. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden		
je m ² monatlich	2,00 €	--
6. Verkaufsstände und ambulante Verkaufseinrichtungen aller Art		
je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche tägl.	1 €	--
7. ortsfeste Verkaufsstände, Kioske, Buden, Verkaufsmobile u.ä.		
je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche tägl.	0,50 €	
8. Werbe- und Hinweistafeln außerhalb der Stätte der Leistung		
a) transportable Werbeaufsteller pro Stück/Tag	0,50 €	5 €
b) vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen mit Hinweis zum Ladenlokal pro Stück/Jahr	20,00 €	--
c) Straßenüberspannungen mit Werbung pro m/Woche	2,00 €	10 €

9.	Informationsstände pro m ² /tägl.	0,50 €	5 €
10.	Aufstellen von Containern pro Stück/tägl.	5 €	--
11.	Sonstige Sondernutzung (Werbeveranstaltungen, Schauen, Ausstellungen u.a. Veranstaltungen) pro m ² /tägl.	0,10 €	15 €
12.	Masten für Freileitungen, Fahnen je Mast/Woche	1,50 €	--

Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des gewerblichen Vorteils zu erheben.